

RS OGH 2023/11/13 3Ob191/23v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2023

Norm

FAGG §4 Abs1

FAGG §11

1. FAGG § 4 heute
 2. FAGG § 4 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2022
 3. FAGG § 4 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2022
1. FAGG § 11 heute
 2. FAGG § 11 gültig ab 13.06.2014

Rechtssatz

Das Rücktrittsrecht nach § 11 Abs 1 FAGG steht dem Verbraucher nur beim erstmaligem Abschluss des Vertrages im Fernabsatz zu. Sieht der Vertrag nach einem kostenlosen Zeitraum einen kostenpflichtigen Zeitraum vor und verlängert sich der kostenpflichtige Zeitraum mangels Kündigung oder Widerruf neuerlich, so steht dem Konsumenten ebenfalls nur beim erstmaligen Abschluss des Vertrages das Rücktrittsrecht nach § 11 Abs 1 FAGG zu, sofern der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über die Kostenpflicht nach anfänglicher Gratisleistung informiert hat. Das Rücktrittsrecht nach Paragraph 11, Absatz eins, FAGG steht dem Verbraucher nur beim erstmaligem Abschluss des Vertrages im Fernabsatz zu. Sieht der Vertrag nach einem kostenlosen Zeitraum einen kostenpflichtigen Zeitraum vor und verlängert sich der kostenpflichtige Zeitraum mangels Kündigung oder Widerruf neuerlich, so steht dem Konsumenten ebenfalls nur beim erstmaligen Abschluss des Vertrages das Rücktrittsrecht nach Paragraph 11, Absatz eins, FAGG zu, sofern der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über die Kostenpflicht nach anfänglicher Gratisleistung informiert hat.

Entscheidungstexte

- RS0134625">3 Ob 191/23v
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 13.11.2023 3 Ob 191/23v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134625

Im RIS seit

13.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at